

**StadtSportVerband
Monheim am Rhein e.V.**



Satzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
	§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV M.....	3
	§ 3 Zweck und Aufgaben des SSV M	3
	§ 4 Gemeinnützigkeit	4
	§ 5 Rechtsgrundlagen	4
II.	Mitgliedschaft	4
	§ 6 Mitglieder	4
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§ 9 Ausschluss aus dem SSV M, Streichung aus der Mitgliedschaft.....	5
	§ 10 Ehrenmitglieder.....	6
	§ 11 Rechte der Mitglieder.....	6
	§ 12 Pflichten der Mitglieder	6
	§ 13 Beiträge	6
III.	Organe des SSV M	6
	§ 14 Organe des SSV M	6
	§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
	§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
	§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
	§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)	8
	§ 19 Aufgaben des Vorstands.....	9
IV.	Allgemeine Regelungen	9
	§ 20 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit). 9	
	§ 21 Kassenprüfung.....	10
	§ 22 Abstimmungen und Wahlen.....	10
	§ 23 Haftung des SSV M	11
	§ 24 Datenschutz im SSV M.....	11
	§ 25 Auflösung des SSV M	11
	§ 26 Gültigkeit	11

Vorbemerkung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des SSV M beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden jedoch insoweit alle Personen angesprochen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der StadtSportVerband Monheim am Rhein e.V., auch kurz „SSV M“ genannt, ist der Dachverband der Sportvereine in der Stadt Monheim am Rhein, wurde am 21.03.1980 gegründet und hat seinen Sitz in Monheim am Rhein. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30265 des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV M

- 1) Der SSV M ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
- 2) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
- 3) Jedes Amt im SSV M ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Zweck und Aufgaben des SSV M

- 1) Zweck des SSV M ist die Förderung des Sports, insbesondere
 - dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitgliedsvereine ihren Sport ausüben können,
 - dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Monheim am Rhein die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Monheim am Rhein und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt Monheim am Rhein zu fördern.
- 2) Der SSV M hat die Aufgaben:
 - in der Öffentlichkeit für den organisierten Sport zu werben,
 - Mitwirkung in den zuständigen Ausschüssen der Stadt Monheim am Rhein,
 - die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern,
 - den Breiten- und Gesundheitssport zu fördern,
 - bei der Abnahme des Sportabzeichens mitzuwirken,
 - Organisation und Koordination gemeinsamer Sportveranstaltungen, und zwar gemäß den

- Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- Förderung lokaler sowie auch internationaler Sportbegegnungen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen einerseits und zwischen den Sportvereinen andererseits zu fördern und
 - die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine zu unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der SSV M verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
- 2) Der SSV M ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSV M dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SSV M.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des SSV M fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des SSV M sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Die in dieser Satzung geforderte Textform wird auch durch die Übermittlung von E-Mails erfüllt. Der SSV M benutzt dazu die von den Mitgliedern benannten E-Mail-Adressen.
- 5) Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand zeitnah über Änderungen in wichtigen Mitgliedsdaten, z.B. Adressen und Bankverbindungen, schriftlich zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des SSV M und können diesem nicht entgegengehalten werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im SSV M ist nur möglich, wenn die Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachgewiesen ist. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem SSV M anzuzeigen. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit wird die Mitgliedschaft automatisch ruhend gestellt. Bei Nachweis der Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Beendigung der Ruhend-Stellung.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Sportvereine der Stadt Monheim am Rhein, die die Anforderungen von § 6.1 Satz 1 erfüllen und möglichst auch Mitglied in einem Fachverband des LSB NRW oder des DOSB sind.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder auch sonstige Vereinigungen, die in besonderer Weise der Sportförderung nutzen oder diese unterstützen. Sie erhalten keine Förderung und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die auf Vorschlag gemäß § 10.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV M beantragt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 3) Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen. Diese Berufung wird dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Auflösung des Mitgliedsvereins,
 2. Austritt des Mitgliedsvereins,
 3. Ausschluss des Mitgliedsvereins.
- 2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen. Dem ausscheidenden Mitgliedsverein steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem SSV M, Streichung aus der Mitgliedschaft

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein
 1. in grober Weise gegen Ziele und Zwecke des SSV M verstößt,
 2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist mit Beschlussfassung wirksam.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands erfolgt nach einer Anhörung des Mitglieds und ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, so kann es innerhalb von vier Wochen nach Zustellung per eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen, der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedsvereins und des Vorstands mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (bzw. der Teilnehmenden bei digitaler Versammlung) über den endgültigen Ausschluss. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Bei Nichtentrichtung der satzungsgemäßen Beiträge erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste, es sei denn, der Beitrag wird zeitnah nachentrichtet.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Monheim am Rhein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben dort das Rede- und Antragsrecht, ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder können die Angebote des SSV M nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSV M zu befolgen.
- 2) Alle Mitglieder des SSV M sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV M alljährlich ihre Vereinsdaten im Rahmen einer Vereinserhebung (i.d.R. bis zum 28.02 d. J.) mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV M Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen aller ihrer Vereinsmitglieder an den SSV M oder den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

§ 13 Beiträge

- 1) Die Beiträge werden durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

III. Organe des SSV M

§ 14 Organe des SSV M

Die Organe des SSV M sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern der Mitgliedsvereine.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte innerhalb des ersten Drittels eines jeden Jahres stattfinden, i.d.R. als Präsenzveranstaltung. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Veranstaltung (z.B. über Microsoft Teams, Zoom, Skype o.ä. digitale

- Kommunikationsverfahren) durchgeführt werden. Darüber werden die Mitglieder rechtzeitig vorher informiert, in Verbindung mit entsprechenden Verfahrenshinweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist in Textform (schriftlich oder per E-Mail oder anderer geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand unter Beifügung von Tagesordnung und Beschlussvorlagen einzuberufen.
 - 4) Anträge von Mitgliedsvereinen müssen in Textform gestellt werden, kurz begründet und im Wortlaut so gefasst sein, dass sie als Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden können.
 - 5) Anträge müssen 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zu übersenden.
 - 6) Anträge, die nicht fristgerecht vorliegen, können nur als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 7) Anträge des Vorstands sind an keine Fristen gebunden.
 - 8) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich zwei Stimmen. Sofern dem Mitglied mehr als 500 Personen angehören, hat es eine dritte Stimme, sofern ihm mehr als 1.000 Personen angehören, hat es eine vierte Stimme usw. Bei der Berechnung von Zusatzstimmen ist von derjenigen Personenzahl des Mitgliedsvereins auszugehen, die zuletzt dem SSV M bzw. dem LSB NRW gemeldet wurde.
 - 9) Jeder Vereinsvertreter kann nur das Stimmrecht für zwei Stimmen ausüben. Dieses ist nicht auf andere Mitgliedsvereine übertragbar.
 - 10) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine nicht übertragbare Stimme.
 - 11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Teilnehmenden beschlussfähig.
 - 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- 1) Bestimmung der Richtlinien des SSV Monheim am Rhein,
- 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- 3) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- 4) Entlastung des Vorstands,
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 6) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
- 7) Änderung der Satzung, Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen und Beschlussfassung über eine Auflösung des SSV Monheim am Rhein,
- 8) Beschlussfassung über Verbandsausschlüsse,
- 9) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

- 11) Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann im Ausnahmefall auch in digitaler Form durchgeführt werden (vgl. § 15).
- 2) Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird, muss diese unverzüglich einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Geschäftsführer,
 4. Schatzmeister,
 5. 1. Beisitzer,
 6. 2. Beisitzer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 18.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstandsmitglieder gemäß § 18.1 bleiben bis zur nächstmöglichen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 18.1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird jeweils der Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Beisitzer in geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Beisitzer in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 18.1 haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden i.d.R. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern des SSV M.
- 7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung in zweck- und sinngemäßer Anwendung.
- 8) Zu den Sitzungen des Vorstands können mit besonderen Aufgaben beauftragte oder zu beauftragende Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 9) Der SSV M wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet ehrenamtliche oder bezahlte Kräfte einzusetzen.

- 11) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSV M. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 2) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen wie z.B. Geschäfts-, Beitrags- oder Finanzordnungen.
- 3) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - 1) Beschlussfassung über die Zielsetzung des SSV M,
 - 2) Freigabe des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- 5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Vorstandsmitglieder einen Rechenschaftsbericht.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 20 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit)

- 1) Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22.3 EStG oder § 3.26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV M gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSV M einzustellen. Die Möglichkeit einer hauptamtlichen Mitarbeit gilt insbesondere auch für Mitglieder des Vorstands. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
- 4) Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SSV M grundsätzlich einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV M entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Über den Aufwendungsersatzanspruch entscheidet auf Antrag der Vorstand. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 6) Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Kassenprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. keine Mitgliederversammlung aufgrund einer Pandemie o.ä.) kann der Vorstand die Amtszeit verlängern. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des SSV M zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei einer ordnungsgemäßen Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- 4) Dabei umfasst der Prüfauftrag folgende Bereiche:
 1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Rechnungslegung,
 2. Satzungs- und bestimmungsgemäße Mittelverwendung.

§ 22 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime / schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird (bei digitaler Versammlung gemäß § 15.2).
- 3) Sowohl die Entlastung des Vorstands als auch eine Wahl des Vorsitzenden leitet ein durch die Versammlung vorgeschlagener und bei mehreren Nennungen durch Abstimmung benannter Wahlleiter. Danach übernimmt der gewählte Vorsitzende wieder die Leitung der Versammlung.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 6 der Satzung. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.
- 6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (einfache Mehrheit). Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Bestimmungen von § 22.1 gelten sinngemäß.
- 7) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 8) Die Wahlen der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten

Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

- 9) Übergangsfristen und Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der aus dieser Satzung entstehenden Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 23 Haftung des SSV M

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV M, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der SSV M haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV M, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSV M abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im SSV M

Der SSV M und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV M bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gebunden.

§ 25 Auflösung des SSV M

- 1) Die Auflösung des SSV M kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des SSV M fällt das Vermögen der Stadt Monheim am Rhein zu. Dieses ist für jugendfördernde gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Stadtsportverband fällt das Vermögen des SSV M nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit

- 1) Die geänderte Fassung wurde am 30.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Monheim, den 30. Mai 2022

R. Waldeck
(René Waldeck)
Vorsitzender

W. Götsch
(Wulf Götsch)
Geschäftsführer

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.12.2022 durch das Amtsgericht Düsseldorf